

## **Statuten des Vereins**

### **FANCLUB SEMINO ROSSI – NIEDERÖSTERREICH & WIEN**

#### **§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:**

Der Verein führt den Namen „Fanclub Semino Rossi – Niederösterreich & Wien“ und hat seinen Sitz in 2301 Oberhausen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Niederösterreich & Wien.

#### **§ 2: ZWECK:**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### **§ 3: MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS:**

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

A: Gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Konzertbesuche, Unterstützung des Musikers durch Stimmabgabe bei Wettbewerben in den Medien, umfangreiche Info bzgl. Auftritte von Semino Rossi.

B: Die benötigten finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsgebühren aufgebracht.

#### **§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Die Streichung eines Mitglieds kann vorgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### **§ 6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:**

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

## **§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen es nicht möglich ist, persönlich an der Wahl teilzunehmen, können per Briefwahl wählen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: VEREINSORGANE:**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG:**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist bei Abwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig.

Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

### **§ 10: AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG:**

Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Beschlussfassung über den Voranschlag.

Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.

Entscheidung über Statutenänderung und der freiwilligen Auflösung des Vereins.

### **§ 11: LEITUNGSORGAN ( DER VORSTAND ):**

Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann (Obfrau) und dessen Vertretung, dem Schriftführer(in) und dessen Vertretung und dem Kassier(in) und dessen Vertretung.

Die Fanclubleitung und somit höchste Position des Leitungsorgans - Obfrau bzw. Obmann - wird von Semino Rossi bzw. dem Präsidenten aller Fanclubs international bestimmt. Diese(r) ist von der Wahl ausgenommen.

Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes Mitglied zu wählen.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

### **§ 12: AUFGABENKREIS DES LEITUNGSORGANES ( VORSTAND ):**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Abschlusses.

Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Verwaltung des Vereinsvermögens.

Aufnahme, Ausschuss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

### **§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES ( VORSTAND ):**

Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle.

Der Kassier ist für die Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftstücke sind vom Obmann zu unterfertigen.

Im Falle einer Verhinderung treten deren Stellvertreter in Kraft.

#### **§ 14: DIE RECHNUNGSPRÜFER:**

Es werden 2 Prüfer gewählt. Es obliegt ihnen die laufende Kontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

#### **§ 15: ART DER SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN:**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.

Dieses setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht.

Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt die Entscheidungen und ist vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: AUFLÖSUNG DES VEREINES:**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.